

- Entsprechendes gilt auch im Blick auf die Gemeinde. Zwar hat der Staatsgerichtshof seine ältere Rechtsprechung ausdrücklich korrigiert⁴²⁸ und anerkannt, dass die Beschwerdelegitimation (im engeren Sinne) von Gemeinden zur Autonomiebeschwerde analog der schweizerischen Praxis immer dann anzuerkennen sei, wenn die Gemeinde in ihren hoheitlichen Befugnissen berührt sei und eine Autonomieverletzung geltend mache.⁴²⁹ Er hat darüber hinaus auch die Geltendmachung weiterer Grundrechte neben der Autonomie für zulässig gehalten.⁴³⁰ Andererseits aber hat er zu Recht hervorgehoben, dass die Gemeinden «von vornherein ausgeschlossen sind ... von den klassischen Freiheitsrechten».⁴³¹ Eine hierauf gestützte Verfassungsbeschwerde einer Gemeinde müsste deshalb mangels Beschwerdelegitimation im engeren Sinne als unzulässig verworfen werden.

(2) Unmittelbare Selbstbetroffenheit des Beschwerdeführers

Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung, d.h. die Beschwerdelegitimation im engeren Sinne, ist allerdings nur zu bejahen, wenn der Beschwerdeführer selbst und unmittelbar betroffen ist. Dies ergibt sich sowohl aus der Funktion der Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis – nämlich: Ausschluss der Popularklage⁴³² – als auch aus dem Normtext des Artikel 92 Abs. 1 LVG. Allerdings wird man den Begriff der Unmittelbarkeit nicht in dem Sinne verstehen dürfen, dass nur der jeweilige direkte Adressat beispielsweise einer behördlichen Entscheidung beschwerdebefugt ist. Entscheidend kommt es vielmehr darauf an, dass der Beschwerdeführer wirklich durch die angefochtene Massnahme betroffen sein kann.⁴³³

⁴²⁸ Siehe StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (293) unter Bezugnahme auf StGH 1996/45 und die aufgegebene Auffassung in StGH 1989/7. StGH 1998/27, aaO.

⁴³⁰ Etwa im Blick auf die Verfahrensgarantie und die Willkürträge; siehe ausführlich StGH 1998/27, aaO, S. 294; vgl. auch bereits oben, S. 90.

⁴³¹ StGH 1998/27, aaO, S. 294.

⁴³² Dazu siehe vorstehend aa).

⁴³³ Siehe auch StGH 1997/36 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 76 (79); für die Schweiz vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2009 i.V.m. Rn. 2018 f.